

Die gegenständliche Integritätsvereinbarung muss von den Wirtschaftsteilnehmern bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferungsaufträge der Autonomen Provinz Bozen, sowie bei einer etwaigen Eintragung in Lieferantenverzeichnisse/-listen angenommen werden.

INTEGRITÄTSVEREINBARUNG IN BEZUG AUF ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE AUF LANDESEBENE

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Die Integritätsvereinbarung auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen regelt das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer und der Beschäftigten der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferungsaufträge (im Folgenden als „Agentur“ bezeichnet) im Hinblick auf die Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferungsaufträgen gemäß GvD Nr. 163/2006.
2. Diese Vereinbarung begründet die förmliche und gegenseitige Verpflichtung zwischen der Agentur und den in Abs. 1 genannten Wirtschaftsteilnehmern, sich nach den Grundsätzen der Redlichkeit, Transparenz und Korrektheit zu verhalten, sowie die ausdrückliche Verpflichtung, im Sinne der Bekämpfung der Korruption, keine Geldsummen oder sonstigen Vergütungen zu akzeptieren oder zu verlangen, bzw. Vorteile oder Vergünstigungen anzubieten.
3. Die ausdrückliche Annahme dieser Integritätsvereinbarung stellt eine Bedingung für die Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren sowie für die Eintragung in Lieferantenverzeichnisse/-listen dar. Diese Bedingung muss ausdrücklich in den Ausschreibungsbedingungen und den Einladungsschreiben enthalten sein.
4. Der gesetzliche Vertreter des anbietenden Wirtschaftsteilnehmers erklärt, diese Integritätsvereinbarung sowohl im Hinblick auf das Vergabeverfahren, als auch bezüglich der Eintragung in Lieferantenverzeichnisse/-listen zu akzeptieren. Was gewöhnliche Bieterkonsortien oder Bietergemeinschaften betrifft, gilt diese Verpflichtung für alle Mitglieder des Konsortiums oder der Bietergemeinschaft.

Artikel 2

Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer gegenüber der Vergabestelle

1. Bei der Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bzw. bei der Eintragung in Lieferantenverzeichnisse/-listen verpflichtet sich der Wirtschaftsteilnehmer:
 - 1.1 nicht auf die Vermittlung bzw. Leistungen Dritter zurückzugreifen, welche die Zuschlagserteilung oder die Abwicklung des Vertrages zum Ziel haben;
 - 1.2 der Agentur alle illegalen Versuche seitens Dritter, die Abwicklungsphasen des Vergabeverfahrens und/oder die Vertragsdurchführung zu stören oder zu verzerren, zu melden;
 - 1.3 der Agentur alle illegalen Anfragen oder Forderungen seitens der Verwaltungsmitarbeiter oder aller anderen Personen, welche die Entscheidungen in Bezug auf das Vergabeverfahren oder die Vertragsdurchführung beeinflussen können, zu melden;
 - 1.4 die Taten gemäß Punkt 1.2 und 1.3 eine strafbare Handlung darstellen, Anzeige bei der Justizbehörde oder der Gerichtspolizei zu erstatten.
- Ferner erklärt der Wirtschaftsteilnehmer:
- 1.5 nicht das Verwaltungsverfahren in Hinsicht der Festlegung des Inhaltes der Bekanntmachung oder eines anderen gleichwertigen Akts und dadurch auch die Modalitäten zur Auswahl des Vertragspartners seitens der zuschlagserteilenden Verwaltung beeinflusst zu haben; zudem wird erklärt niemandem - weder unmittelbar noch durch Dritte einschließlich verbundener und beherrschter Subjekte - Geldbeträge oder sonstige Vorteile gewährt oder versprochen zu haben und sich zugleich zu verpflichten, diese niemandem

zu gewähren oder zu versprechen, um die Zuschlagserteilung und/oder den Ablauf des Vertrags zu begünstigen;

- 1.6 in Bezug auf das spezifische Vergabeverfahren oder die Eintragung in Lieferantenverzeichnisse/-listen keine Vereinbarungen und/oder Praktiken laufen oder abgeschlossen/ausgeführt hat, welche den Wettbewerb und den Markt einschränken, die gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich Art. 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 2 ff. des Gesetzes Nr. 287/1990 verboten sind, und dass das Angebot unter vollständiger Einhaltung dieser Rechtsvorschriften abgefasst wurde. Zudem erklärt er, dass er sich nicht mit anderen Teilnehmern an den Verfahren abgesprochen hat bzw. absprechen wird, um die Wettbewerb mit illegalen Mitteln einzuschränken.

Artikel 3

Pflichten der zuschlagserteilenden Verwaltung

1. Die Agentur verpflichtet sich, die Grundsätze der Redlichkeit, Transparenz und Korrektheit einzuhalten und Disziplinarverfahren gegen das Personal einzuleiten, welches in verschiedenster Hinsicht am Vergabeverfahren beteiligt war und gegen diese Grundsätze verstoßen hat, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodexes für das Personal und die Führungskräfte der Autonomen Provinz Bozen, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 938 vom 29. Juli 2014 verabschiedet wurde, oder gegen ähnliche Bestimmungen für Personen, welche nicht zur Befolgung obigen Kodexes verpflichtet sind.

Artikel 4

Verstoß gegen die Integritätsvereinbarung

1. Der Verstoß gegen diese Integritätsvereinbarung wird nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens erklärt, in dessen Rahmen ein angemessenes kontradiktorisches Verfahren mit dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet wird.
2. Der Verstoß seitens des Wirtschaftsteilnehmers, sowohl als Bieter als auch als Zuschlagsempfänger, gegen eine der Verpflichtungen gemäß Art. 2 bringt folgendes mit sich:
- A) den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren und die Einbehaltung der vorläufigen Kautions bzw. sofern der Verstoß nach der Zuschlagserteilung festgestellt wird, die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Ausschreibungsbetrags, die keinesfalls niedriger als € 1.000 sein darf;
 - B) den Widerruf der Zuschlagserteilung und die Einbehaltung der endgültigen Kautions, wobei in jedem Fall der etwaige Schadensersatzanspruch vorbehalten bleibt.
 - C) Die Agentur meldet der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) den Wirtschaftsteilnehmer, der gegen die Verpflichtungen dieser Integritätsvereinbarung verstoßen hat.

Artikel 5

Wirksamkeit der Integritätsvereinbarung

1. Diese Integritätsvereinbarung ist bis zur endgültigen Zuschlagserteilung zum Abschluss eines jeden spezifischen Vergabeverfahrens wirksam.